

Tischvorlage Nr. II/ 76/2024
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS-Standard für öffentliche Unternehmen mit Beteiligung der Stadt Bremerhaven

A Problem

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von großen Kapitalgesellschaften befindet sich im Aufstellungsverfahren. Mit einer Beschlussfassung ist noch in diesem Jahr zu rechnen.

Öffentliche Unternehmen mit Beteiligung der Stadt Bremerhaven sind gemäß § 118 Absatz 2 in Verbindung mit § 65 Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen über entsprechende Regelungen in ihren Satzungen beziehungsweise Gesellschaftsverträgen aus Gründen der Transparenz grundsätzlich verpflichtet ihren Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen, auch wenn es sich tatsächlich um kleine oder mittelgroße Unternehmen handelt.

Die öffentlichen Unternehmen mit Beteiligung der Stadt Bremerhaven sind damit aber zugleich ab 2024 gemäß § 267 Handelsgesetzbuch verpflichtet, einen umfassenden Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen. Dieser mehrere hundert Fragen umfassende Standard übersteigt die Ressourcen kleiner und mittelgroßer Unternehmen der Stadt Bremerhaven.

Eine Initiative des Bundesrats vom 27.09.2024 zur Entlastung der kleinen und mittelgroßen Unternehmen durch Ergänzungen des CSRD-Umsetzungsgesetzes führte zu keiner entsprechenden Sonderregelung des Handelsgesetzbuchs.

B Lösung

Wie andere Bundesländer auch hat die Freie Hansestadt Bremen die Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen um eine entsprechende Sonderregelung in § 65 Absatz 1 Nummer 4 für kleine und mittelgroße öffentliche Unternehmen erweitert. Diese gesetzliche Sonderregelung des Landes ermöglicht es, die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS-Standard für kleine und mittelgroße öffentliche Unternehmen auszuschließen. Dieser Ausschluss bedarf einer gesellschaftsvertraglichen Umsetzung. Dementsprechend beschließt der Magistrat, die Satzungen und Gesellschaftsverträge der kleinen und mittelgroßen öffentlichen Unternehmen mit Beteiligung der Stadt Bremerhaven zum nächstmöglichen Zeitpunkt um folgende Regelung zu ergänzen:

„Die Geschäftsführung wird von der Verpflichtung entbunden, für die Gesellschaft einen Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD/ESRS-Standard zu erstellen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht nach dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex zu erstellen.“

Solange die Stadt Bremerhaven die vorgenannte Sonderregelung in den Satzungen beziehungsweise Gesellschaftsverträgen ihrer kleinen und mittelgroßen öffentlichen Unternehmen noch nicht gesellschaftsvertraglich umgesetzt hat, genügt kurzfristig ein entsprechender satzungsdurchbrechender Gesellschafterbeschluss.

C Alternativen

Die Satzungen und Gesellschaftsverträge der öffentlichen Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der Stadt Bremerhaven werden nicht angepasst mit der Folge, dass auch kleine und mittelgroße Unternehmen der Stadt Bremerhaven einen Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD/ESRS-Standard zu erstellen haben.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Vorlage hat keine direkten finanzwirtschaftlichen und keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die durch die Gesellschaftsvertragsänderung entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Gesellschaft. Die Vorlage betrifft alle Mitarbeitenden gleichermaßen. Die Vorlage berührt keine Genderaspekte beziehungsweise wird gendergerecht umgesetzt. Auswirkungen auf ausländische Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports sowie eine unmittelbare örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadteilkonferenz liegen nicht vor. Diese Maßnahmen kommen allen Geschlechtern in gleichem Maße zugute.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für eine Veröffentlichung geeignet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die Satzungen und Gesellschaftsverträge der kleinen und mittelgroßen öffentlichen Unternehmen mit Beteiligung der Stadt Bremerhaven gemäß Anlage zum nächstmöglichen Zeitpunkt um folgende Regelung zu ergänzen:

„Die Geschäftsführung wird von der Verpflichtung entbunden, für die Gesellschaft einen Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD/ESRS-Standard zu erstellen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht nach dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex zu erstellen.“

Solange die Stadt Bremerhaven die vorgenannte Sonderregelung in den Satzungen beziehungsweise Gesellschaftsverträgen ihrer kleinen und mittelgroßen öffentlichen Unternehmen noch nicht gesellschaftsvertraglich umgesetzt hat, ist kurzfristig ein entsprechender satzungsdurchbrechender Gesellschafterbeschluss zu fassen.

Neuhoff
Bürgermeister

Anlagen: Übersicht Unternehmen mit Beteiligung der Stadt Bremerhaven, die nach Satzung oder Gesellschaftsvertrag verpflichtet sind, den Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen aufzustellen